

STADT GEHRDEN

Satzung über die Benutzung des Stadtarchivs Gehrden

Gemäß der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (GVBl. S. 576) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit dem Gesetz über die Sicherung und Nutzung von Archivgut in Niedersachsen (Niedersächsisches Archivgutgesetz – NArchG) vom 25. Mai 1993 (Nds. GVBl. S. 129), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. November 2004 (Nds. GVBl. S. 402) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Gehrden in seiner Sitzung am 15.02.2017 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Berechtigung

Jede Person hat das Recht, im Stadtarchiv Gehrden verwahrtes Archivgut zu wissenschaftlichen Zwecken oder bei sonstigem berechtigten Interesse nach Maßgabe des NArchG und im Rahmen dieser Benutzungsordnung zu nutzen.

§ 2 Art der Nutzung

- 1) Archivalien werden nach Ermessen und entsprechend dem jeweiligen Erhaltungszustand im Original, als Abschrift oder Kopie vorgelegt. Die Benutzer werden archivfachlich beraten und unterwiesen. Die Archivalien dürfen nur in dem für die Benutzung vorgesehenen Raum eingesehen werden und sind pfleglich zu behandeln. Essen und Trinken sind in diesem Raum untersagt. Jede Form der Beschriftung oder Kenntlichmachung ist untersagt.
- 2) Von vorgelegten Archivalien können Reproduktionen angefertigt werden, soweit es im Rahmen des Dienstbetriebes möglich ist und der Erhaltungszustand es zulässt.
- 3) Archivalien, die innerhalb der Verwaltung benötigt werden oder deren Zustand eine Vorlage nicht zulässt, können zeitweise von der Benutzung ausgeschlossen werden.
- 4) Schriftliche Auskünfte aus den Archivalien werden nur im Rahmen des vertretbaren Aufwandes erteilt.
- 5) Eine Ausleihe von Archivalien an ein anderes, hauptamtlich geführtes Archiv ist möglich. Die entstehenden Kosten trägt der Entleiher.
- 6) Archivgut privater Herkunft unterliegt denselben Bestimmungen wie Archivgut amtlicher Herkunft, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

§ 3 Benutzungsgenehmigung

Die Benutzung ist schriftlich zu beantragen. Zweck und Gegenstand der Benutzung sind anzugeben. Eine Versagung ist zu begründen. Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann die Genehmigung entzogen werden.

§ 4
Kosten der Benutzung

- 1) Für die Benutzung werden Gebühren nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.
- 2) Die Benutzung des Archivs zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie im Rahmen der Schul- und Berufsausbildung ist kostenfrei.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gehrden, den 16.02.2017

STADT GEHRDEN
Mittendorf
Bürgermeister

Veröffentlicht im „Gemeinsamen Amtsblatt Nr. 9 der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover“ am 09.03.2017